

Ordnung der Hochschule Bremen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Vom 18. Mai 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 20. Mai 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) (BremHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG am 20. April 2021 beschlossene Neufassung der Ordnung der Hochschule Bremen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Das Rektorat der Hochschule Bremen kann Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen Leistungen die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, auf Vorschlag der Fakultät zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen und ihnen in besonders begründeten Einzelfällen die mitgliederschaftlichen Rechte einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors nach § 5 BremHG übertragen. Die Dekaninnen und Dekane haben ein Vorschlagsrecht. Ein Vorschlag setzt in der Regel voraus, dass die betroffene Persönlichkeit

1. eine Promotion oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und aktuelle wissenschaftliche Aktivitäten, in der Regel nachgewiesen durch anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungen, vorweisen kann oder
2. hervorragende berufspraktische Leistungen erbracht hat sowie
3. in der Regel ein mehrjähriges besonderes Engagement im Sinne der Hochschule gezeigt oder Lehrleistungen an der Hochschule erbracht hat.

§ 2

Beabsichtigt ein Fakultätsrat oder ein Abteilungsrat, eine Person zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorzuschlagen, so setzt er zur Überprüfung der in § 1 genannten Voraussetzungen eine Kommission ein, in der die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Der Kommission sollen Vertreterinnen und Vertreter des Fachs, in dem der oder die Vorschlagende tätig werden soll, angehören. Die Fakultäten und Abteilungen sollen bei Bestellungsansuchen ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern beachten.

§ 3

Die Kommission erarbeitet eine begründete Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll. Wird ein Bestellungsansuchen befürwortet, so ist diese Empfehlung im Hinblick auf die in § 1 genannten Voraussetzungen in Form einer Laudatio zu begründen. Die Kommission kann zur Begründung ihrer Empfehlung im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen Gutachten einholen. Der Stellungnahme der Kommission sind die sie begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

(1) Auf der Grundlage des Berichts entscheidet der Fakultätsrat oder Abteilungsrat, ob gegenüber dem Rektorat ein Vorschlag zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgen soll.

(2) Der Vorschlag des Fakultätsrats oder des Abteilungsrats zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor soll Angaben dazu enthalten,

1. ob die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll,
2. ob ein von § 5 Satz 1 abweichender Umfang der Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.

Soll von der Bestimmung einer Verpflichtung gemäß Absatz 2 Nummer 2 ausnahmsweise abgesehen oder vom Regelumfang einer Lehrverpflichtung gemäß § 5 Satz 1 abgewichen werden, ist dies besonders zu begründen. Die Entscheidung des Fakultätsrats oder des Abteilungsrats ist zusammen mit dem Bericht der Kommission dem Rektorat zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 5

Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird im Regelfall eine Lehrverpflichtung festgelegt, die im Umfang der Anzahl der einem Studiengangsmodule zugeordneten Semesterwochenstunden entspricht. Beabsichtigt das Rektorat von dem Votum des Fakultätsrates oder des Abteilungsrates in Bezug auf die Befristung oder die Festlegung einer Lehr- oder Forschungsverpflichtung für die Honorarprofessur abzuweichen oder dem Bestellungsantrag nicht zu folgen, gibt es der Dekanin oder dem Dekan unter Angabe seiner Gründe vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6

Ist die Bestellung unbefristet erfolgt, endet die Rechtsstellung eines Honorarprofessors oder einer Honorarprofessorin durch Verzicht, Rücknahme oder durch Widerruf der Bestellung. Die Bestellung ist zu widerrufen aus Gründen, die bei einem in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufenen Professor oder einer solchen Professorin zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne zureichenden Grund den mit der Bestellung festgelegten Lehr- oder Forschungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über die Rücknahme oder den Widerruf entscheidet das Rektorat nach Anhörung der oder des Betroffenen.

§ 7

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 13. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilungen 1 / 2010) außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Mai 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen